

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 213. Ratssitzung vom 26. Februar 2014**

### **4733. 2012/353**

**(2010/148 – Weisung 494 vom 07.04.2010)**

**Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Quartier Affoltern, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des Kommunalen Verkehrsplans der Stadt Zürich und an die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung, Rekurs gegen den Gemeindebeschluss vom 17.06.2012, Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 16.01.2014, Beschwerde an das Bundesgericht**

Das Baurekursgericht des Kantons Zürich hat den Rekurs gegen den Gemeindebeschluss vom 17.06.2012 teilweise gutgeheissen (BRGE / 0056/2013) und die streitbetreffene Baulinie aufgehoben sowie zur erneuten Festsetzung an die Stadt zurückgewiesen. Gegen diesen Entscheid erhob der Gemeinderat mit Beschluss vom 10.04.2013 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies mit dem Urteil vom 16.01.2014 (VB.2013.00341) die Beschwerde der Stadt Zürich ab. Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden.

Gemäss § 155 Gemeindegesetz (GG) entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn die Gemeindevorsteherschaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekursschrift vom 17.09.2012
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2012.05110) vom 18.09.2012
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 25.09.2012 betreffend Fristerstreckung
- Vernehmlassungsantwort des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements vom 07.11.2012
- Replik des Rekurrenten vom 12.12.2012
- Duplik des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements vom 08.01.2013
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (BRGE / Nr. 0056/2013) vom 22.03.2013
- Beschwerdeschrift der Stadt vom 06.05.2013
- Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 21.08.2013 betreffend Teilgenehmigung der Baulinien
- Beschwerdeantwort des Beschwerdegegners vom 11.11.2013

2 / 3

- Stellungnahme der Stadt vom 25.11.2013 zur Beschwerdeantwort
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 16.01.2014

Referent zur Vorstellung der Vorlage / Kommissionsmehrheit:

**Ratspräsident Martin Abele:** Für eine Bundesgerichtsbeschwerde sprechen insbesondere die folgenden Gründe: Die Stimmberechtigten der Stadt haben dieser Baulinienänderung in einer Volksabstimmung zugestimmt, und die Volkswirtschafts-  
direktion des Kantons hat die Änderung bewilligt. Daraus lässt sich politisch eine Legitimation für eine Überprüfung durch das Bundesgericht ableiten. Auch im ähnlichen Verfahren zur Baulinie Hohlstrasse hat das Verwaltungsgericht in einer Praxisänderung die konkrete Ausgestaltung des zukünftigen Strassenraums vorweggenommen. Baulinienfestsetzungen müssen aus städtischer Sicht aber möglich sein, bevor ein konkretes Strassenbauprojekt vorliegt. Da das Urteil zum Verfahren Hohlstrasse noch aussteht, sollte das vorliegende Verfahren weitergezogen werden.

Kommissionsminderheit:

**Mauro Tuena (SVP):** Durch die Anpassung der Baulinie würde ein Privater stark belastet. Das Tram Affoltern kann auch ohne diese Änderung gebaut werden. Wir verstehen nicht, warum das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED) die Baulinie so gezogen hat, dass sie mitten durch ein Gebäude verläuft. Die im ähnlichen Fall Hohlstrasse aufgestellte Praxisänderung des Verwaltungsgerichts ist nachvollziehbar. Wir wollen nicht, dass jeder Entscheid zu Ungunsten Privater bis vor Bundesgericht gelangt; dies verursacht unnötige Prozesskosten zu Lasten der Steuerzahlenden und beansprucht viel Zeit. Falls der Bundesgerichtsentscheid zur Baulinie an der Hohlstrasse im Sinn der Vorinstanzen ausfällt, müssen wir die Beschwerde, die heute sehr wahrscheinlich zustande kommen wird, zurückziehen.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Der Gemeinderat Zürich erhebt beim Bundesgericht, gestützt auf § 155 Gemeindegesetz (GG), Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2013.00341) vom 16.01.2014. Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird beauftragt, die Beschwerdeschrift fristgerecht beim Bundesgericht einzureichen, unter Mitteilung an das Büro, die Spezialkommission PD/V und die Fraktionspräsidien.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2013.00341) vom 16.01.2014 an das Bundesgericht wird verzichtet.

3 / 3

Mehrheit: Präsident Martin Abele (Grüne), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Alecs Recher (AL), Mark Richli (SP)  
Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; Albert Leiser (FDP)  
Enthaltung: Markus Hungerbühler (CVP)  
Abwesend: 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP)  
Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 43 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Büro beschlossen:

Der Gemeinderat Zürich erhebt beim Bundesgericht, gestützt auf § 155 Gemeindegesetz (GG), Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2013.00341) vom 16.01.2014. Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird beauftragt, die Beschwerdeschrift fristgerecht beim Bundesgericht einzureichen, unter Mitteilung an das Büro, die Spezialkommission PD/V und die Fraktionspräsidien.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat